

Allgemeine Vertragsbestimmungen Verpackung Direkt (AVB)

Stand: Januar 2021

NOVENTIZ Verpackung Direkt: NOVENTIZ GmbH (NOVENTIZ) ist Dienstleister auf dem Gebiet der Rücknahme und Verwertung von Verpackungen gemäß Verpackungsgesetz (VerpackG).

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1** Die Leistungen von NOVENTIZ erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden allgemeinen Vertragsbestimmungen. „Verpackung Direkt“ (AVB). Abweichende Individualvereinbarungen zwischen NOVENTIZ und dem Vertragspartner (KUNDE) haben Vorrang vor diesen Regelungen. Mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Veränderungen des Vertrages sind per E-Mail oder über das Portal niederzulegen.
- 1.2** KUNDE ist ausschließlich ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
- 1.3** Gegenstand dieses Vertrages sind iHJ vom KUNDEN auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebrachten Verpackungen, für die der KUNDE einer Beteiligungspflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 VerpackG unterliegt.
- 1.4** NOVENTIZ behält sich das Recht vor, die AVB anzupassen und zu ändern. Für den KUNDEN gilt jeweils die Fassung der AVB, von der er zuletzt Kenntnis erlangt hat und bezüglich der er sein Einverständnis gegenüber NOVENTIZ erklärt hat.
- 1.5** Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn NOVENTIZ ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Die Wahrnehmung von vertraglichen Rechten oder die Erfüllung von Vertragspflichten bedeuten keine Zustimmung zur Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KUNDEN.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1** Mit erfolgreichem Abschluss des Anmeldeprozesses über das Online-Portal Verpackung Direkt (Portal) (2.2.1 - 2.2.3) und anschließender Zahlung des ausgewiesenen Rechnungsbetrages (2.3) bei NOVENTIZ gibt der KUNDE ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit NOVENTIZ ab.
- 2.2** Der Anmeldeprozess über das Portal besteht aus insgesamt drei Schritten:
- 2.2.1** Im ersten Schritt wählt der KUNDE die gewünschten Materialfraktionen aus und gibt für jede der ausgewählten Materialfraktionen die jeweilige Jahresmenge an, die er im ersten Vertragsjahr auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht hat oder voraussichtlich bringen wird. Anschließend teilt der KUNDE den gewünschten Vertragsbeginn (Kalenderjahr) mit.
- 2.2.2** Im zweiten Schritt gibt der KUNDE seine Kundendaten einschließlich seiner Rechnungsanschrift ein. Gleichzeitig wird ihm der Vertragsinhalt, eine Übersicht der von ihm ausgewählten Materialfraktionen mit den jeweiligen Jahresmengen sowie der Gesamtpreis, den er zu zahlen hat, angezeigt. Ferner hat er Gelegenheit, die dem Vertrag zugrundeliegenden AVB sowie die Datenschutzhinweise zur Kenntnis zu nehmen. Diesbezüglich muss der KUNDE sein Einverständnis erteilen.
- 2.2.3** Im dritten Schritt versendet der KUNDE durch Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtigen Vertrag schließen“ sein Angebot auf Abschluss eines Vertrages an NOVENTIZ.
- 2.3** Nach erfolgreichem Abschluss des Anmeldeprozesses nimmt der KUNDE die Zahlung vor. Hierfür stehen ihm die Optionen Lastschriftinzug, Sofortüberweisung, Zahlung über PayPal oder mit Kreditkarte zur Verfügung. Für Zahlungen, die der KUNDE nach Zustimmung von NOVENTIZ in Ausnahmefällen in anderer Form vornimmt, erhebt NOVENTIZ eine Aufwandspauschale in Höhe von jeweils 10,00 Euro, die mit der Zahlung fällig wird.
- 2.4** Die Annahme des Angebotes durch NOVENTIZ (Vertragsschluss) erfolgt nach erfolgreich abgeschlossenem Zahlungsvorgang durch Versand einer Bestätigungsmail an die vom KUNDEN angegebene E-Mail-Adresse. Der Versand dieser E-Mail erfolgt ausschließlich nach erfolgreich abgeschlossenem Zahlungsvorgang. Die Bestätigungsmail enthält ein Vertragsexemplar, ein Exemplar der AVB und die Datenschutzhinweise. Bis zum Zugang der Bestätigungsmail sind alle Angaben, die über das Portal oder durch Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen von NOVENTIZ gemacht werden, freibleibend und unverbindlich.
- 2.5** Anschließend erhält der KUNDE von NOVENTIZ eine Rechnung per E-Mail, die auch im Portal einsehbar ist.

3 Pflichten des KUNDEN

- 3.1** Für jedes nachfolgende Kalenderjahr hat der KUNDE jeweils bis spätestens zum 15.01. die zu erwartende Verpackungsmenge über das Portal zu melden (Prognosemeldung) und anschließend die entsprechende Zahlung vorzunehmen. Die Abgabe der Prognosemeldung erfolgt durch die Abgabe der ersten Mengenmeldung für das nachfolgende Kalenderjahr. Diese Mengenmeldung ist ein Angebot des KUNDEN zur Vertragsanpassung des bestehenden Vertrages gegenüber NOVENTIZ. Die Annahme der Vertragsanpassung erfolgt durch NOVENTIZ, indem nach erfolgreich abgeschlossenem Zahlungsvorgang eine entsprechende Bestätigungsmail über die Vertragsanpassung versandt wird. Anschließend erhält der KUNDE von NOVENTIZ eine Rechnung per E-Mail, die auch im Portal einsehbar ist.
- 3.2** Bis spätestens zum 01.03. eines jeden Jahres hat der KUNDE die insgesamt von ihm tatsächlich im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungsmengen über das Portal zu melden (Jahresabschlussmengenmeldung). Die Abgabe der Jahresabschlussmengenmeldung erfolgt durch Abgabe der letzten Mengenmeldung für das jeweilige Kalenderjahr und ist ebenfalls ein Angebot zur Vertragsanpassung. Die Regelungen der Ziffer 3.1 gelten entsprechend.
- 3.3** Falls der KUNDE mehr Mengen an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen in Verkehr gebracht hat, als er bei Abschluss des Vertrages gemäß Ziffer 2.2.1 mitgeteilt bzw. für das jeweilige nachfolgende Kalenderjahr nach Ziffer 3.1 gemeldet hat, kann er bis zum 01.03. des auf dieses Jahr folgenden Kalenderjahres die entsprechende Menge an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen per E-Mail an verpackung@noventiz.de nachmelden. Die Regelungen der Ziffern 3.1 und 2.3 gelten für Nachmeldungen entsprechend.
- 3.4** Soweit sich herausstellt, dass die anlässlich der Prognosemeldung vom KUNDEN angegebenen Mengen unterschritten wurden, können bereits geleistete Entgeltzahlungen für zu viel gemeldete Verpackungsmengen nicht rückerstattet werden.
- 3.5** Soweit nicht anders durch NOVENTIZ vorgegeben, haben sämtliche Meldungen des KUNDEN ausschließlich über das Portal zu erfolgen. Soweit Meldungen - abweichend hiervon - nicht über das Portal abgegeben werden, erhebt NOVENTIZ eine Aufwandspauschale in Höhe von 10,00 Euro je Meldung. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben ist der KUNDE selbst verantwortlich. Eventuelle Folgen unterlassener, fehlerhafter oder verspäteter Angaben gehen zu Lasten des KUNDEN.
- 3.6** Der KUNDE bestätigt, dass er weder im eigenen Namen noch im fremden Namen Mengen an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen für nach § 7 Abs. 1 VerpackG Verpflichtete an NOVENTIZ meldet.

4. Pflichten von NOVENTIZ / Entsorgungsbestätigung

- 4.1** NOVENTIZ übernimmt für die systembeteiligungspflichtigen Verpackungen des KUNDEN die Organisation für die Erfüllung der Pflichten nach den Bestimmungen des VerpackG. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich NOVENTIZ dualer Systeme gemäß § 3 Abs. 16 Satz 1 VerpackG und/oder geeigneter Rücknahme- und Verwertungspartner. NOVENTIZ ist berechtigt, Verträge mit diesen abzuschließen, zu ändern und zu beenden. Die Zuordnung sowohl als systembeteiligungspflichtige Verpackungen als auch zu den einzelnen Materialfraktionen erfolgt allein auf Grundlage der Angaben der KUNDEN.
- 4.2** Nach der Bestätigung über den Vertragsschluss ermöglicht NOVENTIZ dem KUNDEN über das Portal Zugriff auf sein Klimazertifikat und seine Entsorgungsbestätigung, die die ordnungsgemäße Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungspflichten der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen des KUNDEN durch die Beauftragung von NOVENTIZ ausweist. Für diesen Service fallen keine zusätzlichen Kosten an. Soweit der KUNDE Nachmeldungen nach Ziffer 3.3 vornimmt, wird die Entsorgungsbestätigung jeweils automatisch angepasst.

5. Preise/ Preisanpassungen/ Rechnungsversand

5.1 Alle im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ausgewiesenen Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. In dem vom KUNDEN zu zahlenden Entgelt ist zudem eine Verwaltungspauschale enthalten, die unabhängig von den beteiligten Mengen jährlich von dem KUNDEN zu zahlen ist. Die Höhe der Verwaltungspauschale wird vor Vertragsabschluss angezeigt, wenn im Schritt „Kalkulation“ zunächst keine Mengen eingetragen werden.

5.2 NOVENTIZ behält sich vor, die vereinbarten Preise für seine Dienstleistung im Falle einer Steigerung der Betriebs- und/oder Entsorgungskosten entsprechend anzupassen. Dies gilt insbesondere für die Steigerung der Kosten der beauftragten Dienstleister sowie bei Kosten, die durch Änderung der gesetzlichen Vorschriften ausgelöst werden. Preisanpassungen erfolgen ausschließlich per E-Mail oder über das Portal und treten sechs Wochen nach ihrer Ankündigung in Kraft, sofern der KUNDE nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang der Preisanpassung per E-Mail oder über das Portal widerspricht. Widerspricht der KUNDE, ist er berechtigt, diesen Vertrag zum Zeitpunkt der beabsichtigten Preisanpassung per E-Mail oder über das Portal zu kündigen, sofern NOVENTIZ an dieser festhält.

5.3 Sofern der KUNDE seiner Pflicht zur Abgabe der Prognosemeldung nach Ziffer 3.1 oder Jahresabschlussmengenmeldung nach Ziffer 3.2 nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, ist NOVENTIZ berechtigt, eine Abschlagsrechnung in Höhe des zuletzt fälligen Entgelts zu erheben. Vor Erstellung einer Abschlagsrechnung hat NOVENTIZ den KUNDEN aufzufordern, die Abgabe der Prognosemeldung innerhalb einer angemessenen Pflicht nachzuholen.

5.4 Kommt der KUNDE in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen gemäß § 288 Abs. 2 und 5 BGB und NOVENTIZ ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Verpackungen nicht an einem dualen System zu beteiligen.

5.5 Alle im Rahmen des zwischen dem KUNDEN und NOVENTIZ bestehenden Vertragsverhältnisses zu erstellenden Rechnungen werden ausschließlich auf elektronischem Wege versandt und können zudem im Portal eingesehen werden.

6. Technische Störungen

Im Fall von technischen Störungen wird sich NOVENTIZ bemühen, gemeldete Fehler innerhalb einer angemessenen Zeit zu beheben. NOVENTIZ behält sich zudem vor, die technischen Spezifikationen des Portals aus betrieblichen Gründen zu ändern bzw. das Portal aus betrieblichen Gründen zu sperren (z.B. Wartungsarbeiten). Sofern es technisch möglich und zumutbar ist, wird der KUNDE hierüber frühzeitig informiert. NOVENTIZ bemüht sich, das Portal jeweils so bald wie möglich wieder zur Verfügung zu stellen.

7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem KUNDEN nur zu, soweit dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von NOVENTIZ anerkannt sind.

8. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erlangte, nicht öffentliche Informationen, vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nur erlaubt, soweit dies aus rechtlichen Gründen oder zur Durchführung dieses Vertrages zwingend erforderlich ist. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt während der Laufzeit dieses Vertrages und darüber hinaus für einen Zeitraum von fünf Jahren nach seiner Beendigung.

9. Vertragsdauer

9.1 Der Vertrag wird mit dem KUNDEN auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien durch ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten zum Ende eines Kalenderjahres per E-Mail oder über das Portal gekündigt werden.

9.2 Vertragsbeginn ist der vom KUNDEN im Rahmen des Anmeldeprozesses ausgewählte Zeitpunkt. Eine Kündigung vor Vertragsbeginn ist ausgeschlossen.

9.3 Das Recht des KUNDEN zur Kündigung nach Ziffer 5.2 sowie das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Zahlungsverzug trotz Mahnung oder dann vor, wenn eine Partei schuldhaft gegen eine von ihr in diesem Vertrag übernommenen Pflichten verstößt und dem Verstoß trotz Abmahnung und angemessener Fristsetzung nicht abhilft.

10. Gerichtsstand / Erfüllungsort / anwendbares Recht

10.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten sowie Streitigkeiten ist der Sitz von NOVENTIZ.

10.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Änderung der Umsetzungs- und Vollzugsbestimmungen

11.1 Die Parteien sind sich einig, dass für den Fall, dass die mit der Umsetzung und dem Vollzug des VerpackG befassten Ministerien, Behörden und/oder Ausschüsse neue Vorschläge/Richtlinien zur Anwendung der einschlägigen Regelungen des VerpackG treffen oder sich durch aktuelle Rechtsprechung das bisherige Verständnis der Regelungen des VerpackG ändert, dieser Vertrag soweit notwendig entsprechend angepasst wird. Gleiches gilt für den Fall einer nicht unwesentlichen Änderung, Ergänzung und/oder Ersetzung des VerpackG. Die Anpassung hat jeweils mit Wirkung ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, ab dem die Leitlinien frühestens durch die Vollzugsbehörden zur Anwendung gelangen bzw. die neue Rechtslage in Kraft tritt.

11.2 Für den Fall, dass sich aufgrund des Beitritts von NOVENTIZ Dual GmbH zur Gemeinsamen Stelle dualer Systeme Deutschland GmbH aus den Bestimmungen oder aus einer Änderung oder Ergänzung der zwischen den Betreibern dualer Systeme gemäß § 3 Abs. 16 Satz 1 VerpackG und der Gemeinsamen Stelle dualer Systeme Deutschlands GmbH geschlossenen Clearingverträge (sog. Mengenclearingvertrag und sog. Nebenentgeltclearingvertrag) oder in der Gemeinsamen Stelle gefassten wesentlichen Beschlüsse die Notwendigkeit einer Anpassung dieses Vertrages ergibt, gilt Absatz 1 entsprechend.

11.3 Sollten sich die Parteien entgegen Absatz 1 oder Absatz 2 nicht auf eine Anpassung verständigen, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende per E-Mail oder über das Portal zu kündigen. Der Kündigung hat eine Ankündigung per E-Mail oder über das Portal mit einer Frist von zwei Wochen voranzugehen.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB nichtig oder unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser AVB im Übrigen. Die betreffende Bestimmung ist dann zwischen den Parteien so zu ersetzen, dass der ursprünglich angestrebte wirtschaftliche und rechtliche Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Soweit die Parteien sich nicht einigen können, tritt an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige gesetzliche Regelung, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Vorstehendes gilt entsprechend für den Fall, dass sich die AVB als lückenhaft erweisen.